

SCHWEIZER KLUB
NORWEGEN

MITGLIED DER AUSLANDSCHWEIZERORGANISATION (ASO)



OSLO

CLUB SUISSE
NORVÈGE

MEMBRE DE L'ORGANISATION DES SUISSES DE L'ÉTRANGER

STATUTEN

DES

SCHWEIZER KLUB NORWEGEN

Mitglied der Auslandschweizerorganisation (ASO)

SCHWEIZER KLUB
NORWEGEN

MITGLIED DER AUSLANDSCHWEIZERORGANISATION (ASO)



OSLO

CLUB SUISSE
NORVÈGE

MEMBRE DE L'ORGANISATION DES SUISSES DE L'ÉTRANGER

DER SCHWEIZER KLUB NORWEGEN

wurde am 1. August 1918 in Kristiania gegründet

Präsidenten

1918-1919:	Adolf Max Sutter
1919-1925:	Rudolf A. Furrer
1925-1927:	E. Näf
1927-1931:	Attilio von Moos
1931-1938:	Paul Schaltenbrand
1938-1942:	Fritz Hegg
1942-1947:	Daniel Enersen
1947-1955:	Paul Schaltenbrand
1955-1961:	Daniel Enersen
1961-1964:	Alfred von Werdt
1964-1971:	Daniel Enersen
1971-1974:	Pierre Goetschi
1974-1986:	Josy Selmer
1986-1990:	Lilly Christensen
1990-1992:	Max Jüni
1992-1994:	Matthias Peter
1994-1998:	Gretel Aass
1998-2002:	Isabella Aarøe
2002-2006:	Marlise Wishman
2006-2014:	Claudia Debrunner
2014-	Charlotte Oldani



I. ZWECK

§ 1

Der Zweck des Schweizer Klubs ist die in Norwegen wohnenden Schweizer zur Pflege des vaterländischen Sinnes und zur geselligen Unterhaltung zu vereinigen und den geistigen Austausch zwischen Norwegen und der Schweiz zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 2

Der Schweizer Klub setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktivmitgliedern
3. Unterstützende Mitglieder
4. Korrespondierende Mitglieder

§ 3

Die Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt werden. Die Ehrung soll nur Personen zuteil werden, welche sich besondere Verdienste um den Klub erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen befreit.

§ 4

Schweizerbürger sowie Personen, die sich für die Schweiz und den Schweizer Klub interessieren, können Aktivmitglieder werden.

§ 5

Firmen können unterstützende Mitglieder werden.

§ 6

Korrespondierendes Mitglied kann jeder werden, der ausserhalb von Norwegen wohnt, aber wünscht, dem Klub anzugehören. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 7

Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine eventuelle Ablehnung kann ohne jegliche Begründung erfolgen. Der Beschluss muss jedoch einstimmig sein.

§ 8

Der Schweizer Klub Norwegen bildet eine Gruppe der Auslandschweizerorganisation (ASO). In Abstimmungen über Angelegenheiten der Beziehungen zur Schweiz haben nur Schweizerbürger Stimmrecht.

III. KASSE UND BEITRÄGE

§ 9 *Die finanziellen Mittel des Schweizer Klubs Oslo.*

Die laufenden Ausgaben des Klubs werden durch die Mitgliederbeiträge und Spenden gedeckt (Suvention von Anlässen, Porto, Drucksachen, Vorstandssessen, Inventar Klublokal, uä). Der Klub hat eine Kasse, ein Bankkonto für die laufenden Ausgaben und



Einnahmen sowie ein Sparkonto.

Nach Ablauf des Klubjahres erarbeitet der Vorstand z.H. der Generalversammlung einen Vorschlag, wie ein eventueller Überschuss verteilt, bzw. ein eventueller Verlust gedeckt werden soll. Die Annahme des Vorschlages erfordert die einfache Mehrheit (1/2 der anwesenden Stimmen).

§ 9a *Die Fonds.*

Der Klub hat Fonds errichtet, welche die Finanzierung spezieller Zwecke erleichtern sollen. Bei Jahresende werden den Fonds anteilmässig Zinseinnahmen gutgeschrieben. Die Verwendung der Mittel erfolgt auf Grund der Anträge des Vorstandes an die Generalversammlung. Die Annahme solcher Vorschläge erfordert die einfache Mehrheit.

Sollte es sich als nötig erweisen, den Zweck und/oder Namen von Fonds zu ändern, kann der Vorstand zuhanden der Generalversammlung Vorschläge erarbeiten. Auch die Aufhebung von Fonds muss der Generalversammlung unterbreitet werden. Die Annahme von Vorschlägen betreffend solcher Änderungen erfordert 2/3 Mehrheit.

§ 10

Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Jahresbeitrag ermässigen oder erlassen.

§ 11

Alle Beiträge sind im voraus zu entrichten und werden durch den Kassierer erhoben. Neumitglieder, die nach dem 01.09. des laufenden Jahres dem Klub beitreten, müssen nur noch die Hälfte des Klubbeitrages bezahlen.

IV. VORSTAND

§ 12

Zur Leitung der Geschäfte wird an der Generalversammlung ein Vorstand gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr tritt abwechselungsweise die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück. Sie können jedoch wiedergewählt werden. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ein, an deren Stelle sie gewählt werden, normalerweise für zwei Jahre, ausnahmsweise für ein Jahr. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Sekretär/in und zwei Beisitzer/innen. Mit Billigung der Generalversammlung kann der Vorstand auf 4 Mitglieder beschränkt oder auf 8 Mitglieder erweitert werden. Der/die Präsident/in sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Schweizer sein. Diese Bedingung kann durch die Generalversammlung, unter ausserordentlichen Umständen, für die Dauer einer Wahlperiode aufgehoben werden.

§ 13

Beschlüsse werden vom Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern gefasst. Zur Gültigkeit dieser Beschlüsse ist die Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

§ 14

Auf Verlangen von 2/3 der Aktivmitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.



§ 15

Wirkungskreis des/der Präsidenten/in: Der/die Präsident/in vertritt den Klub nach aussen und gegenüber den Behörden. Er/sie führt in allen Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz, er/sie beruft dieselben ein, überwacht die Ausführung der Beschlüsse und die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder. Der/die Präsident/in zeichnet bei Bedarf mit dem/der Sekretär/in und/oder dem/der Kassier/in die vom Verein ausgehenden Schriftstücke oder zu bezahlenden Rechnungen. Am Ende des Jahres werden alle Rechnungen von dem/der Präsidenten/in und dem/der Kassier/in visiert.

§ 16

Im Verhinderungsfalle des/der Präsidenten/in tritt der/die Vizepräsident/in in dessen/deren Rechte und Pflichten.

§ 17

Wirkungskreis des/der Kassierers/in: Der/die Kassierer/in nimmt die Beiträge entgegen und führt die Buchhaltung des Klubs. Die vom Verein zu bezahlenden Rechnungen sind mit dem/der Präsidenten/in nach Bedarf gemeinsam zu visieren. Gemeinsam verfügen sie über die Bankkonten, Postgiro sowie die Klubkasse. Er/sie hat an der Generalversammlung dem Verein Rechnung abzulegen sowie jederzeit auf Wunsch dem Vorstand.

§ 18

Wirkungskreis des/der Sekretärs/in: Der/die Sekretär/in führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt die laufende Korrespondenz, führt das Protokoll und verschickt die Einladungen. Der/die Sekretär/in und der/die Präsident/in unterzeichnen nach Bedarf gemeinsam alle Schriftstücke.

§ 19

Wirkungskreis des/der Beisitzer/innen: Die Beisitzer/innen sind Stellvertreter für sämtliche Vorstandsmitglieder.

V. VERSAMMLUNGEN

§ 20

Das Klubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anfangs des Jahres statt. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern persönlich ausgeübt werden, die ihren Beitrag für das letzte Jahr bezahlt haben.

Traktanden der Generalversammlung:

- a. Jahresbericht des/der Präsidenten/in
- b. Rechnungsbericht des/der Kassierer/in
- c. Anträge des Vorstandes oder anderer Klubmitglieder
- d. Vorstandswahlen
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren/innen. Wahl des Wahlkomitees. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.

§ 21

Vorschläge betr. Statutenänderungen müssen dem Vorstand vor Abschluss des Klubjahres unterbreitet und den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mitgeteilt werden. Geringfügige Änderung dieser Vorschläge können an der Generalversammlung vorgenommen werden. Statutenänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.



§ 22

Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich. Zur Vorbereitung der Wahlen wird an der Generalversammlung ein Wahlkomitee mit 3 Mitgliedern gewählt, das der Generalversammlung nach vorheriger Orientierung des Vorstandes seine Vorschläge unterbreitet. Die Vorschläge des Wahlkomitees sind in der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben. Vorschläge der Mitglieder müssen dem Wahlkomitee mindestens 3 Wochen im voraus mitgeteilt werden.

§ 23

Zu allen Zusammenkünften können Mitglieder Gäste einführen.

VI. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

§ 24

Der Austritt aus dem Klub ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 25

Vom Klub ausgeschieden wird betrachtet, wer ein Jahr mit dem Mitgliederbeitrag im Rückstand ist. Mitglieder, welche dem Klub zur Unehre gereichen, werden auf Beschluss des Vorstandes ohne Begründung ausgeschlossen.

§ 26

Im Falle der Auflösung des Klubs soll dessen Vermögen sowie der Dirigentenhammer des Klubs der Schweizerischen Botschaft in Oslo übergeben werden, welche die Verwahrung übernimmt, bis wieder ein neuer Schweizer Klub gegründet wird. Falls innerhalb von 10 Jahren kein neuer Schweizerklub gegründet wird, kann die Botschaft im Einverständnis mit der Auslandschweizerorganisation (ASO) das Klubvermögen zu Gunsten eines Auslandschweizerheims in der Schweiz oder für einen ähnlichen Zweck verwenden.

Revidiert und genehmigt an den Generalversammlungen vom:

Juni 1961

Mai 1968

April 1970

März 1973

Februar 1981

Februar 1985

Mai 1996

Februar 2002

Oslo, Mai 2002